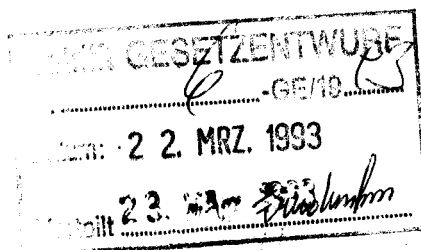


BAK*aktiv für Sie*

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

A. Bauer

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

☎ Durchwahl

3138

☎ FAX

3186

Datum

18.3.1993

Betreff:

Entwurf der 15. SchOG-Novelle, Schul-
unterrichtsgesetz und Pflichtschuler-
haltung-Grundsatzgesetz

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler

Der Direktor:

iA

Mag. Kaizar

Mag Inge Kaizar

Beilage



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Durchwahl:	3138	Datum
ZL.12.690/ 2-III/2/93	SH-5411	FAX	3186	1993-03-10

Betreff:

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhal-
tungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem
gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht
behinderter Kinder

Das Recht auf ein Leben ohne Aussonderung zählt nicht nur zu den Grundrechten der Europäischen Menschenrechtskonvention, sondern liegt genauso den Zielvorstellungen der EG bzgl. der schulischen Eingliederung behinderter Kinder zugrunde und findet auch seinen Niederschlag im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung sowie im Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode.

Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Äußerung schätzt die Bundesarbeitskammer (BAK) die vorliegenden Gesetzesentwürfe als wichtigen Schritt ein, um die Integration von Personen mit besonderem Förderbedarf in das soziale, aber auch in das berufliche Leben voranzutreiben.

- 2 -

Bevor auf die einzelnen Novellierungsvorschläge genauer eingegangen wird, sollen einige grundsätzliche Probleme angesprochen werden:

- Die Ausdrücke "behindert" und "sonder" (Sonderpädagogik, Sonderschule etc.) sind negativ besetzt. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, hier die Begriffe "Beeinträchtigung" sowie "erhöhter Förderbedarf" zu verwenden.
- Integrationsmaßnahmen sollten auf Dauer nicht nur für den Volksschulbereich gelten, sondern sind sukzessive auch für alle anderen Schularten vorzubereiten.
- Eine wirksame Integration bedarf adäquater Rahmenbedingungen, wie z.B. baulicher Maßnahmen, materieller Ausstattung, Bereitstellung von entsprechend geschultem Betreuungspersonal und Transportmöglichkeiten. Für diese Maßnahmen ist seitens der zuständigen Behörden ein mittel- bis längerfristiger Entwicklungsplan zu erstellen.

Schulpflichtgesetz (SchPflG)

Die Veränderungen im Schulpflichtgesetz betreffen hauptsächlich das Verfahren zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs und die Wahl einer entsprechenden Schule.

Nach § 8 Abs. 1 hat der Bezirksschulrat eine Reihe von Gutachten einzuholen. Gutachten von Personen, die das Kind bisher betreuten, sind jedoch nur auf Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten einzuholen. Hier schlägt die BAK vor, vorrangig letztere Variante in Betracht zu ziehen, da Gutachten von bereits betreuenden Personen rascher zu erstellen sind, sich auf einen längeren Beobachtungszeitraum stützen und dem Kind belastende Testsituationen ersparen.

Im Zuge des Verfahrens nach § 8 kann eine fünfmonatige Aufnahme zur Beobachtung an eine Volks-, Haupt- oder Sonderschule festgelegt werden. Die Befristung steht in keinem Zusammenhang mit dem Ablauf eines Schuljahres, deshalb sollte der Beobachtungszeitraum ein ganzes Schuljahr betragen. Da diese Beobachtungsfrist auch auf die Feststellung der Schulunfähigkeit angewendet wird, erscheint ebenfalls der größere Zeitraum notwendig, denn parallel dazu legt § 15 Abs. 2 einen einjährigen Unterricht fest, um einen Entwicklungsfortschritt konstatieren zu können.

§ 8 Abs. 4 räumt ein Berufungsrecht gegen die Entscheidung des Bezirksschulrates ein. Um auch bei einer solchen allfälligen Berufung seitens der Eltern noch vor Beginn des Schuljahres zu einer endgültigen Festlegung zu kommen, sollte für die Entscheidung des Bezirksschulrates und des Landesschulrates eine Frist von jeweils zwei Monaten gesetzt werden. Die Eltern sollten jedenfalls vor Beginn der Schulferien Gewißheit über den künftigen Schulbesuch haben.

Der Kernpunkt der Novelle, ein Wahlrecht für den Schulbesuch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, findet sich im § 8a, allerdings wird dieses Wahlrecht vom Vorhandensein entsprechender Schulen abhängig gemacht. Auch wenn diese einengende Bedingung sicherlich innerhalb einer Periode gerechtfertigt ist, soll das Ziel der vorliegenden Gesetzesmaterie doch die Integration im gewohnten Sozialbereich, d.h. Wahl der nächstliegenden Volksschule, sein. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß jährlich rund 125 zusätzliche Integrationsklassen eröffnet werden. In Anbetracht des umfangreichen Finanzbedarfs seitens der Länder und Gemeinden zur Realisierung dieser Maßnahmen ist mit einem längerfristigen Übergangszeitraum zu rechnen, bis das volle Wahlrecht verwirklicht werden kann. Der Bund sollte daher umgehend Verhandlungen mit den Schulerhaltern aufnehmen, um die Finanzierungsfrage zu klären. Bei der Einrichtung von Sonderpädagogischen Zentren (§ 27a SchOG) müßte auch der Bund anteilsmäßig Kosten übernehmen.

- 4 -

Weiters hält die BAK die Möglichkeit des Besuchs der Vorschulstufe einer Volksschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf für sehr zielführend. Eine solche Variante muß auch gegebenenfalls Inhalt einer Beratung durch den Bezirksschulrat nach § 8 sein, deshalb kann die ausdrückliche Voraussetzung einer Empfehlung durch den Bezirksschulrat im § 14 Abs. 9a entfallen.

In diesem Zusammenhang weist die BAK auch auf einen grundsätzlichen Regelungsbedarf zur Vorschule hin. Die Möglichkeit für noch nicht schulpflichtige Kinder zum Besuch der Vorschule sollte erweitert werden: Nicht nur beim Widerruf der vorzeitigen Aufnahme, sondern auch bei Abmeldung vom Besuch der ersten Schulstufe (§ 7 Abs. 11) und auf Ansuchen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (§ 14) ist ein Besuch der Vorschule vorzusehen.

Weiters definiert das Schulpflichtgesetz im § 15 die Schulunfähigkeit und das Verfahren zu ihrer Feststellung. Um den äußerst unklaren Begriff der Schulunfähigkeit nicht zu verwenden, schlägt die BAK vor, daß beim Bestehen gesundheitlicher Gefährdung durch den Schulbesuch die Schulbehörden auch außerschulische Einrichtungen heranziehen können, wo das Kind mit erhöhtem Förderbedarf eine ihm adäquate Bildung und Betreuung erhält. Vorgeschlagen wird, diese Zuweisung jährlich zu überprüfen, um etwaige Entwicklungsfortschritte festzustellen und eine Eingliederung in das Schulwesen doch noch zu ermöglichen. Sollte kein Konsens zu o.a. Änderung gefunden werden, so muß zumindest die Einschränkung wegfallen, daß die Beobachtung ausschließlich an einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder zulässig ist, da z.B. räumliche Distanz in diesem Fall schon ein Hinderungsgrund sein kann.

Abschließend wird bei den Bestimmungen zum Inkrafttreten (§ 30) angemerkt, daß § 8a auch für Kinder, die 1992/93 eine Vorschule besucht haben, ab 1. Juli 1993 Gültigkeit besitzen muß. Durch das sehr kurzfristige Wirksamwerden dieser Novelle sind die Bestimmungen zur Feststellung des erhöhten Förderbedarfs für das Schuljahr 1993/94 nur mehr schwer anzuwenden. Aus diesem Grund

bedarf es Übergangsbestimmungen, um nach dem jetzt gültigen Recht erlassene Sonderschulzuweisungsbescheide an die neue Gesetzeslage anzupassen.

Schulorganisationsgesetz (SchOG)

Da das Schulorganisationsgesetz die Aufgaben der österreichischen Schule allgemein und der einzelnen Schulformen im speziellen festlegt, sollte das Recht auf Integration im grundsätzlichen Bildungsauftrag (§ 2) verankert werden.

Der vorliegende Entwurf ermöglicht auch die Führung von Kooperationsklassen (§ 11 Abs. 4). Aus der Evaluierung der laufenden Schulversuche geht eindeutig hervor, daß die Form der Kooperationsklasse nicht dem Ziel einer tatsächlichen Integration entspricht. Hinzu kommt, daß auch aus dem Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien hervorgeht, daß der ständige "gemeinsame" Unterricht Vorrang hat. Deshalb fordert die BAK hier eine gänzliche Streichung (dies trifft auch auf § 9 Abs. 1a im Entwurf für das Schulunterrichtsgesetz zu).

Die Grundsatzbestimmungen in den §§ 13 und 14 regeln den LehrerInneneinsatz und die Klassenschülerhöchstzahl in Volksschulklassen, die auch von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf besucht werden. Die BAK erachtet es in diesem Zusammenhang als notwendig, daß hier genauere Bestimmungen festgesetzt werden, die sich an den Ergebnissen der Schulversuche orientieren und der Ausführungsgesetzgebung einen klaren Rahmen geben. So ist vorzusehen, daß in Integrationsklassen eine zusätzliche Lehrkraft (StützlehrerIn) mindestens die Hälfte der Unterrichtszeit eingesetzt werden muß. Bei drei bis vier Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sollen zwei KlassenlehrerInnen den Unterricht vornehmen können. Eine entsprechende Ergänzung des § 13 sollte daher erfolgen, da die Hinweise in den Erläuterungen als nicht genügend erachtet werden. Darüber hinaus ist es besonders wichtig, daß die beiden Lehrkräfte gleichgestellt sind. In diesem Zusammenhang kommt

- 6 -

auch der LehrerInnenausbildung hoher Stellenwert zu. Voraussetzend müssen in die Primärausbildung Fragen der Pädagogik für Kinder mit Beeinträchtigungen sowie neue Formen der Didaktik aufgenommen werden. Der Intensivierung der Fort- und Weiterbildung kommt Priorität zu, um eine optimale Betreuung der Kinder gewährleisten zu können.

Als ebenso wichtig schätzt die BAK die Regelung der Klassenschülerhöchstzahl durch eine Rahmenfestlegung ein. Der in den Erläuterungen angegebene Durchschnittswert bei den Schulversuchen (Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf ca. 20 SchülerInnen bei 4 Kindern mit erhöhtem Förderbedarf) sollte insofern als Eckwert in den Gesetzestext aufgenommen werden, als bei einer Höchstzahl von 25 Kindern jedes Kind mit erhöhtem Förderbedarf diese Anzahl um zumindest 1 senkt.

Begrüßenswerterweise räumt § 23 den Sonderschulen das Recht ein, auch nach anderen Lehrplänen zu unterrichten. Trotz dieser positiven Regelung wird weiters angeregt, daß der Schulbesuch bei erhöhtem Förderbedarf auch auf die AHS ausgedehnt wird.

Hinsichtlich der Einführung von (Sonder)pädagogischen Zentren findet es die BAK sehr positiv, daß dadurch die Kenntnisse und Fähigkeiten der an bestehenden Sonderschulen Beschäftigten für die Integrationsaufgaben optimal genutzt werden und eine etwaige Konkurrenzierung zwischen Volksschulen mit erhöhten Fördermöglichkeiten und Sonderschulen hintangehalten wird. Neben der bereits erwähnten Umbenennung schlägt die BAK vor, daß die Aufgaben dieser Zentren aus den Abs. 3 und 4 des § 27a zusammengefaßt werden, da die jetzige Trennung in Beratung und Betreuung kaum aufrechtzuerhalten ist. Außerdem soll dieses Service der "Pädagogischen Zentren" neben den Lehrkräften auch den Eltern zur Verfügung stehen.

Da der vorliegende Entwurf den § 131a unverändert läßt, können Schulversuche ab der 5. Schulstufe nur als Fortsetzung von bereits laufenden Schulversuchen nach § 131a Abs. 1 angeboten

werden. Um die Fortsetzung der Integrationsbestrebungen auch für die Sekundarstufe I zu gewährleisten, bedarf es jedoch noch weiterer Erfahrungen mit Schulversuchen, die durch eine Änderung des § 131a sicherzustellen sind. Zudem sollen die Berufsschule sowie die mittlere und höhere Schule einbezogen werden, damit auch die berufliche Integration unterstützt wird.

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

In den §§ 17 und 25 weist der vorliegende Entwurf die Kompetenz für die Lehrplanentscheidung bzw. für einen Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe dem Bezirksschulrat bzw. der Schulkonferenz zu. Da es sich in diesen Fällen immer um Einzelentscheidungen handelt, die nur bei genauer Kenntnis des betroffenen Kindes geleistet werden können, regt die BAK an, hier die Kompetenz auf die das Kind betreuende Lehrkräfte in Absprache mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie auf den Bezirksschulrat einzugrenzen. Gegebenenfalls können auch Stellungnahmen der "Pädagogischen Zentren" einbezogen werden. In dieser Hinsicht erscheint es auch wichtig, daß für die schulische Entwicklung ein Bildungsplan formuliert wird.

Im § 17 ist ferner festzuschreiben, daß bei Hinzuziehen einer zweiten Lehrkraft in Klassen, die einen erhöhten Förderbedarf abdecken, beide LehrerInnen gleichwertig und gleichberechtigt für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit verantwortlich sind.

Der vorliegende SchUG-Entwurf läßt die Regelungen über die Leistungsbeurteilung fast völlig unverändert. Die BAK erachtet die Beibehaltung der üblichen Notenbeurteilung in Integrationsklassen für einen gemeinsamen Unterricht als problematisch. Aus diesem Grund sollen hier alternative Formen der Leistungsbeurteilung verwendet werden. Bei Schulwechsel oder Schulabschluß sollte jedenfalls die Beurteilung durch Noten vorgenommen werden.

In Bezug auf den Ausschluß eines Schülers/einer Schülerin nach § 49 vermißt die BAK ein entsprechendes Tätigwerden der Schule,

- 8 -

bevor eine solch schwerwiegende Sanktion gesetzt wird. Grundsätzlich sollte vor dem Ausschluß noch in Zusammenarbeit mit schulischen bzw. außerschulischen Beratungseinrichtungen ein Erziehungskonzept entwickelt und durchgeführt werden. Diese Maßnahme hat auch für SchülerInnen an allgemeinbildenden Pflichtschulen zu gelten. Sollte dieses Erziehungskonzept keine Verbesserung bewirken, sind weiters das Mittel der befristeten Suspendierung und der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem Jugendwohlfahrtsrecht vorzusehen.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz (PflSchErh-GG)

Die Änderungen im PflSchErh-GG sollen sich nach Ansicht der BAK nicht allein auf die Erweiterung der Sprengelzuteilung beziehen, sondern hier muß festgelegt werden, daß im Bedarfsfall für den Unterricht von SchülerInnen mit erhöhtem Förderbedarf auch die notwendigen materiellen und baulichen Maßnahmen bereitgestellt werden (§ 7 Abs. 2). Aus diesem Grund sind die bereits o.a. Verhandlungen zw. dem Bund sowie den Schulerhaltern unerläßlich.

Änderungen betreffend die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher (Schulorganisationsgesetz)

Die BAK begrüßt die Einführung von Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik. In diesem Zusammenhang wird angeregt, daß die AbsolventInnen der ehemaligen vierjährigen Schulen für Kindergartenpädagogik als Ergänzung ihrer Ausbildung die Zugangsberechtigung zum Kollegteil "Hortpädagogik" (ein Semester mit Teilabschluß) erhalten.

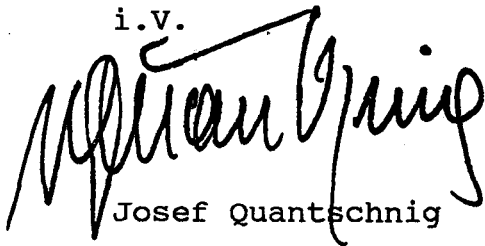
Weiters ist darauf hinzuweisen, daß in § 95 Abs. 3a auch die zusätzliche Ausbildung zum Horterzieher angeführt werden soll. Durch diesen zusätzlichen Bildungsgang muß diese Kollegform allerdings auf fünf Semester ausgeweitet werden.

Da an den Kollegs für Kindergartenpädagogik die vier Semester für eine umfassende Ausbildung voll genutzt werden müssen, sind diese Ausbildungsgänge auch in § 36 Abs. 2 SchUG zu verankern: Danach kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung den Haupttermin für die Hauptprüfung innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters festlegen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

i.v.



Josef Quantschnig



Der Direktor:

i.v.



Franz Mrkvicka